

BVGer D-4606/2019 vom 9. August 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4606_2019_d20190809

FR: TAF D-4606/2019 du 9 août 2019

IT: TAF D-4606/2019 del 9 agosto 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 9. August 2019

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

D-4606/2019 Seite 7

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründete ihre Verfügung im Wesentlichen damit, die Beschwerdeführerin mache geltend, gegen ihren Willen verheiratet worden

D-4606/2019 Seite 8 zu sein. Sie sei einer Familie als Tausch für ein Mädchen, welches ihr älterer Bruder habe heiraten wollen, gegeben worden. Zudem sei sie von ihren eigenen Familienangehörigen körperlicher und verbaler Gewalt und psychischem Druck ausgesetzt gewesen. Die Problematik der Zwangsheirat und häuslicher Gewalt, die sich insbesondere gegen Frauen in Afghanistan richte, sei durch zahlreiche Berichte belegt, die dem SEM bekannt seien. Vorliegend würden aber Zweifel am vorgebrachten Sachverhalt bestehen. So seien die Asylvorbringen mit einem älteren angeblichen Bruder verknüpft. Weder die Beschwerdeführerin (im Vorfeld) noch ihre Eltern hätten angegeben, noch zwei weitere Brüder beziehungsweise Söhne zu haben. Erst auf Beschwerdeebene habe sie Unterlagen eingereicht, um die Existenz dieser Brüder zu belegen, allerdings lediglich Fotografien und die Kopie einer Heiratsurkunde des angeblichen Bruders, später auch Ausschnitte aus Twitter und Facebook, die ihren Brüdern zuzuordnen seien. Es sei jedoch unbewiesen geblieben, ob es sich bei den in den Dokumenten genannten Personen oder den sich in England befindenden Personen tatsächlich um ihre Geschwister handle. Ferner sei sie sich bezüglich der angegebenen Nachnamen nicht sicher gewesen. Zwar sei es richtig, dass die Namensgebung in Afghanistan nicht den hiesigen Gesetzen und Normen entspreche. Allerdings erstaune es dennoch, dass ihre angeblichen Geschwister insgesamt drei verschiedene Nachnamen benutzt haben sollen. Für das SEM sei die Existenz der älteren Brüder somit nicht erstellt. Ihre diesbezüglichen Erklärungsversuche seien unlogisch und widersprüchlich. So habe die Beschwerdeführerin ausgesagt, ihr Bruder D. _____ sei drei oder vier Jahre vor ihr aus Afghanistan ausgereist, also ungefähr im Jahr 2011. Der in England registrierte D. _____ sei dort aber bereits im Jahr 2008 angehört worden. Somit könne es sich bei dieser Person nicht um ihren Bruder handeln. Die eingereichten Fotografien seien sodann nicht geeignet, einen Nachweis über die Existenz oder die Abstammung zusätzlicher Brüder darzustellen. Ferner habe sie sich betreffend die Beziehung ihres angeblichen Bruders C. _____ zu ihrem Vater widersprüchlich

geäussert. So habe sie anlässlich der ergänzenden Anhörung ausgesagt, der Vater sei mit dessen Ausreise einverstanden gewesen, später aber die Nichterwähnung ihrer Brüder durch die Eltern damit begründet, diese seien beide verstossen worden, da sie den Vater vor ihrer Ausreise nicht um Erlaubnis gebeten hätten. Zu diesen Aussagen würde denn auch die Behauptung nicht passen, wonach die Eltern mit D. _____ bereits wieder Kontakt gehabt hätten, als sie sich noch in Afghanistan aufgehalten hätten. Auch zu der Identität beziehungsweise Beziehung zu ihrem Ehemann habe sie sich widersprüchlich geäussert und einmal angegeben, er

D-4606/2019 Seite 9 sei ein Cousin väterlicherseits, einmal, sie habe keine Verwandten väterlicherseits, die Familien seien einander aus einem Clan bekannt gewesen. Anlässlich der ergänzenden Anhörung habe sie ihren Schwiegervater aber wiederholt als Onkel väterlicherseits bezeichnet. Weiter wurde ausgeführt, dem SEM sei die problematische Stellung von Frauen in der afghanischen Gesellschaft bekannt, insbesondere betreffend Frauen, die in einer konservativen und religiösen Familie aufgewachsen seien. Den Aussagen der Beschwerdeführerin könne aber nicht entnommen werden, dass dies bei ihr in einem ausserordentlichen Mass der Fall gewesen sei. So habe sie die reguläre Schulzeit von zwölf Jahren abgeschlossen, das letzte Jahr davon in einer Privatschule, um sich besser auf die Universität vorbereiten zu können. Sodann habe sie ihr Physik-Studium begonnen und bis zu ihrer Ausreise studiert. Auch habe sie mit Mitstudenten Kontakt gehabt und den Weg zur Universität oftmals alleine bestritten. Sowohl ihren als auch den Aussagen ihres Vaters sei zu entnehmen, dass dieser sich gegen die Forderungen der Schwiegerfamilie der Beschwerdeführerin gewehrt habe. Dies zeige kein Bild einer klassischen traditionsfolgenden Familie. Es sei für das SEM nicht prüfbar, inwiefern die Beschwerdeführerin innerhalb ihrer Familie häuslicher Gewalt, Drohungen und einer Zwangsheirat ausgesetzt gewesen sei. Dies insbesondere aus dem Grund, als dass sie die Existenz ihrer älteren Brüder nicht nachgewiesen habe und die Umstände nicht glaubhaft machen können, weshalb niemand diese und diese sie nicht erwähnt hätten. Die eingereichten Heiratsurkunden seien nicht geeignet, um ihre Vorbringen zu belegen. Ihre diesbezüglichen Vorbringen würden somit den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten, weshalb sie nicht auf ihre Asylrelevanz geprüft werden könnten. Ferner hätten die Beschwerdeführerin wie auch ihr Vater geltend gemacht, von den Taliban verfolgt worden zu sein. In den Befragungen sei jedoch an keiner Stelle hervorgegangen, dass sie jemals konkret von diesen bedroht worden sei. Ihren Aussagen könnten keine Hinweise entnommen werden, wonach sie persönlich und gezielt von den Taliban verfolgt worden wäre. Es genüge nicht, eine Furcht lediglich mit Vorkommnissen oder Umständen, die sich früher oder später möglicherweise ereignen könnten, zu begründen, sondern es müssten hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein. Dies sei vorliegend nicht der Fall. So würden auch weiterhin mehrere Familienangehörige in Herat leben, offenbar ohne Sicherheitsprobleme. Sie erfülle somit die Flüchtlingseigenschaft nicht und ihr Asylgesuch sei abzulehnen.

D-4606/2019 Seite 10 Betreffend das Gesuch um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes im Vorinstanzlichen Verfahren wurde ausgeführt, das Asylgesuch der Beschwerdeführerin habe zwar nicht als zum vornherein aussichtslos betrachtet werden können, jedoch hätten sich keine Sach- oder Rechtsfragen gestellt, die eine anwaltliche Vertretung notwendig habe erscheinen lassen. Das SEM erkenne deshalb die Notwendigkeit nicht, ihr eine anwaltliche Vertretung zur Seite zu stellen. Die

Voraussetzungen zur amtlichen Beiordnung eines Rechtsbeistandes seien nicht erfüllt.

E. 4.2

Dem wurde in der Beschwerde entgegnet, die Vorinstanz zweifle die Existenz der älteren Brüder der Beschwerdeführerin zu Unrecht an. Sie sei sich als Frau gewohnt zu tun, was das Familienoberhaupt sage, und habe den Befehl des Vaters, die beiden älteren Brüder nicht zu erwähnen, befolgt. Ihre Familie wolle trotz ihres Aufenthaltes in der Schweiz am Eheaustausch festhalten da sie um ihre Ehre und ihren Ruf fürchten würden. Die Mutter der Beschwerdeführerin stehe mit dem jüngeren der beiden Brüder, D._____, in Kontakt. Dieser halte sich noch in England auf. Der ältere Bruder, C._____, sei inzwischen nach Teheran gereist, um dort ein zweites Mal zu heiraten. Der Vater der Beschwerdeführerin sei ihm im Juli/August 2019 dort begegnet und habe seiner Frau ein Bild von diesem Treffen geschickt, welches mit der Beschwerde eingereicht wurde. Als weiteres Beweismittel wurde neben Fotografien ein Bericht über ein Begräbnis eingereicht, an welchem der Vater und die beiden älteren Brüder teilgenommen hätten und explizit genannt würden. Diese Dokumente würden zwar keinen Beweis für die Familienverhältnisse darstellen, müssten jedoch als Hinweise für die Existenz der Brüder respektive für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin gewertet werden. Betreffend Heiratsurkunde wurde festgehalten, dass diese sehr wohl über fälschungssichere Merkmale verfüge, namentlich über einen Stempel vom Gericht. Es könne nicht sein, dass Beweismitteln aus Afghanistan pauschal und grundsätzlich jegliche Beweiskraft abgesprochen werde. Auch das Datum auf dem Dokument – welches anfangs von der Vorinstanz falsch übersetzt worden sei, wobei diese ihren Fehler inzwischen korrigiert habe – stimme mit den Aussagen der Beschwerdeführerin überein. Ausserdem sei die Tauschehe in Afghanistan üblich und werde weiterhin praktiziert. Gemäss Berichten sei sie einer der Gründe für die frühe Zwangsverheiratung von Kindern und Jugendlichen. Selbst bei modernen und offenen Familien seien in Afghanistan Zwangsehen üblich und normal. Es könnten gemäss Berichten in Bezug auf Verlobungs- und Heiratstraditionen keine Verallgemeinerungen basierend auf Wohngebiet, Bildungsniveau oder ökonomischer Situation

D-4606/2019 Seite 11 gemacht werden. Als Frau sei es praktisch unmöglich, gegen eine Zwangsehe Widerstand zu leisten, unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Familie oder deren Bildungsstand. Auch seien die Aussagen der Beschwerdeführerin respektive die nachgeschobenen Vorbringen im Lichte ihrer psychischen Verfassung (diagnostizierte Posttraumatische Belastungsstörung, PTBS) und der damit einhergehenden fragilen Situation zu betrachten. Für sie sei es ausgesprochen schwierig gewesen, über die erlebten sexuellen Übergriffe innerhalb der Familie sowie die Zwangsheirat zu sprechen. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin seien damit glaubhaft gemacht, weshalb sie auf ihre Asylrelevanz hin zu prüfen seien. Die Beschwerdeführerin wäre im Falle ihrer Rückkehr gefährdet, da aufgrund ihrer Ausreise von einem «Wegrennen» («zina») ausgegangen würde und sie dem Verdacht, eine aussereheliche Beziehung eingegangen zu sein und somit der Vergeltung durch die Schwiegerfamilie sowie die religiösen Führer oder andere Personen ausgesetzt wäre. Es würden konkrete Anhaltspunkte bestehen, wonach sie ernsthaft befürchten müsse, umgebracht oder anderweitigen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt zu werden. Auch wäre sie illegitimen Bestrafungen seitens der afghanischen Behörden ausgesetzt, da «zina» in Afghanistan ein Verbrechen an der Moral darstelle und mit Gefängnis bestraft werde. Es könne deshalb

nicht davon ausgegangen werden, dass die afghanischen Behörden betreffend eine allfällige Verfolgung durch die Schwiegerfamilie schutzwillig und schutzfähig wären. Ihr drohe somit eine asylrelevante Verfolgung, weshalb sie als Flüchtling anzuerkennen und ihr Asyl zu gewähren sei. Betreffend das Gesuch um amtliche Rechtsbeistandung im vorinstanzlichen Verfahren wurde ausgeführt, gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG werde einem Gesuchsteller ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt, wenn es zur Wahrung seiner Interessen notwendig ist. Die Notwendigkeit setze in Verfahren, die vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht seien, besonders schwierige Tat- oder Rechtsfragen voraus. Sie sei aber nicht bereits aufgrund des Umstands zu verneinen, dass das vorinstanzliche Verfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht sei, sondern beurteile sich nach den konkreten objektiven und subjektiven Umständen. Vorliegend werde das Gesuch damit begründet, dass die Beschwerdeführerin rechtsunkundig, mit den hiesigen Usancen nicht vertraut und einer Amtssprache nicht mächtig sei. Die Vorinstanz habe sich damit nicht auseinandergesetzt und nicht geprüft, ob die Beschwerdeführerin in der Lage sei, den Fragekatalog selbständig zu beantworten. Diese Frage wäre zu verneinen gewesen. Es liege auf der Hand, dass sich eine asylsuchende Person nicht schriftlich zu komplexeren Themen auf Deutsch äussern könne. Für die Beantwortung

D-4606/2019 Seite 12 der Fragen sei eine Dolmetscherin notwendig gewesen, wobei dieser Kostenaufwand ebenfalls nicht durch die Vorinstanz abgedeckt worden sei. Es wäre vorliegend wünschenswert gewesen, den rechtserheblichen Sachverhalt mittels einer durch die Vorinstanz angesetzte Anhörung festzustellen. Ausserdem sei der vorliegende Sachverhalt von einer überdurchschnittlichen Komplexität. Die Familiensituation der Beschwerdeführerin sei äusserst angespannt. Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandung seien somit erfüllt.

E. 4.3

In ihrer Vernehmlassung führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, aufgrund der nachgeschobenen Vorbringen und insbesondere der nachträglich neu entstandenen Widersprüche erkenne das SEM keine Notwendigkeit, der Beschwerdeführerin eine anwaltliche Vertretung zur Seite zu stellen, zumal sie während der (ergänzenden) Anhörung darauf bestanden habe, sich bei gewissen Themen ohne Dolmetscherin auf Deutsch zu äussern. Der Behauptung, sie sei keiner Amtssprache mächtig, können nicht gefolgt werden.

E. 4.4

Dem wurde in der Replik entgegnet, die Vorinstanz verkenne, dass die Pflicht der korrekten Sachverhaltserstellung ihr obliege. Die Beschwerdeführerin habe alles ihr Mögliche unternommen, um ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und sogar familiäre Streitigkeiten auf sich genommen. Der Sachverhalt sei komplex und müsse vor dem länderspezifischen kulturellen Hintergrund betrachtet werden. Es falle ihr äusserst schwer, über die erlittenen Übergriffe zu sprechen. Ihr Familienverhältnis sei schwer zerrüttet. Der Vater spreche nicht mehr mit ihr und auch die Mutter lasse sie spüren, dass sie ihr Verhalten nicht goutiere. Es werde nicht bestritten, dass sie sich inzwischen auf Deutsch verständigen könne. Dies bedeute aber nicht, dass sie in der Lage sei, schriftlich zu relativ komplex formulierten Fragen Stellung zu nehmen.

E. 4.5

In der Stellungnahme der Beschwerdeführerin wurde ausgeführt, sie habe zu ihrem Bruder D. _____ in England gelegentlich Kontakt und reiche ein Familienfoto von diesem ein.

Zu ihrem älteren Bruder, C. _____, sei der Kontakt ganz abgebrochen und sie wisse nicht, wo er aktuell lebe. Ihr Ehevertrag sei noch immer nicht aufgelöst, da der Vater durch eine Auflösung eine Rufschädigung der Familie fürchte. Die Schwiegerfamilie halte nach wie vor an dem Ehevertrag fest und ihre in Afghanistan wohnhaften Schwester hätten ihr erzählt, dass sie in den letzten beiden Jahren mehrfach von diesen bedroht worden seien. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan würde die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Wegrennens unter dem

D-4606/2019 Seite 13 Verdacht stehen, eine aussereheliche Beziehung eingegangen zu sein und habe nicht nur die Vergeltung der Schwiegerfamilie sondern auch eine illegitime Bestrafung seitens der afghanischen Behörden zu befürchten. Seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 gelte dies umso mehr und sie hätte mit einer harten Strafe zu rechnen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass sie sich aufgrund ihrer diagnostizierten PTBS in regelmässiger psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung befinde. Sie sei psychisch sehr belastet und bitte um beförderliche Behandlung.

E. 4.6

In Verlaufsbericht der psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung wurde bei der Beschwerdeführerin eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig leichte Episode, sowie eine PTBS diagnostiziert. Weiter wurde unter anderem ausgeführt, sie leide seit Jahren unter Ein- und Durchschlafstörungen mit regelmässigen Albträumen. In ihren Träumen, aber auch im alltäglichen Erleben, würden immer wieder die traumatischen Situationen mit ihrem Bruder (sexuelle Übergriffe) zurückkehren.

E. 5

April 2022 zu den Vorbringen der Beschwerdeführerin. Ferner ist ihr psychischer Zustand im Zusammenhang mit ihrem Aussageverhalten im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung zu berücksichtigen. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der vorliegenden Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin nicht in einem Mass ungereimt beziehungsweise der allgemeinen Erfahrung oder der Logik des Handelns widersprechend ausgefallen sind, dass grundsätzliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit anzubringen wären.

E. 5.1

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet ■ im Gegensatz zum strikten Beweis ■ ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine

Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte we-

D-4606/2019 Seite 14 sentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVG E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2).

E. 5.2

Die Vorinstanz erachtete zunächst die Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend Zwangsheirat und häusliche Gewalt als unglaubhaft. So seien ihre Vorbringen im Wesentlichen mit einem älteren Bruder verknüpft, dessen Existenz allerdings nicht belegt sei. Die Eltern der Beschwerdeführerin hätten diesen nicht angegeben und ihr selber sei es im Laufe des Verfahrens nicht gelungen, dessen Existenz zu beweisen. Für das SEM sei somit nicht erstellt, ob es diesen sowie einen angeblichen zweiten älteren Bruder überhaupt gebe. Ferner habe sie sich auch zur Identität und Beziehung zu ihrem Ehemann widersprüchlich geäußert. Schliesslich könne ihren Aussagen entnommen werden, dass sie nicht in einer ausserordentlich konservativen und religiösen Familie aufgewachsen sei. Sie habe Studieren können und ihr Vater habe sie dabei unterstützt. Dies stelle ihre Vorbringen betreffend Zwangsheirat zusätzlich in Frage. Diese Argumentation der Vorinstanz vermag nicht zu überzeugen. Zwar ist korrekt, dass weder die Beschwerdeführerin noch ihre Eltern die beiden älteren Brüder beziehungsweise Söhne bei der Erstbefragung angegeben haben. Dies wird durch die Beschwerdeführerin aber nachvollziehbar erklärt. Die Vorinstanz hatte sodann rudimentäre Abklärungen gemacht bezüglich die beiden Brüder, welche jedoch nicht zu einem klaren Resultat führten. Die Beschwerdeführerin bemühte sich, die Existenz ihrer beiden Brüder mit Fotografien, Auszügen aus den sozialen Medien und weiteren Dokumenten zu belegen. Da sie jedoch diesbezüglich keine Hilfe von ihrer Familie erwarten kann, erscheint es nachvollziehbar, dass es für sie als Privatperson schwierig ist, einen klaren Beweis zu erbringen. Nicht nachvollziehbar erscheint das Vorgehen der Vorinstanz, selber keine weiteren Anstrengungen zu unternehmen, jedoch jegliche von der Beschwerdeführerin eingereichten Beweismittel als nicht geeignet oder nicht fälschungssicher zu beurteilen. Es trifft zwar zu, dass die Beschwerdeführerin die Existenz ihrer Brüder nicht beweisen konnte, jedoch hat sie zahlreiche Dokumente eingereicht, die doch zumindest als starke Hinweise auf deren Existenz angesehen werden müssen. Insbesondere die Dokumente betreffend die Ehe der Beschwerdeführerin sowie jene des älteren Bruders müssen als Hinweis auf die Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen gewertet werden. So lässt sich den Dokumenten entnehmen, dass sowohl betreffend die Beschwerdeführerin und ihr Bruder als auch betreffend die jeweiligen Ehepartner als Vater und Grossvater jeweils die gleichen Namen angegeben wurden, was die Behauptung, es handle sich um Geschwister (und damit um einen Ehetausch), stützt (vgl.

D-4606/2019 Seite 15 vorinstanzliche Akten N 654 974 act. 17, BM 6 sowie act. 54). Auch das Abklärungsergebnis des SEM muss als Hinweis für die Existenz der Brüder gewertet werden. Dass dennoch Fragen offenbleiben betreffend die beiden Brüder ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass weitere Anfragen beziehungsweise Nachfragen und Abklärungen durch die Vorinstanz unterblieben sind (beispielsweise betreffend Namen der Eltern) und die Beschwerdeführerin ihre Eltern nicht um Unterstützung in diesem Unterfangen bitten kann. Das Gericht erachtet die Existenz der älteren Brüder nach dem Gesagten als glaubhaft. Aus Sicht des Gerichts hat die Vorinstanz bei der Einschätzung der

Glaubhaftigkeit der schwierigen familiären Situation der Beschwerdeführerin und ihrer Stellung in der Familie als Frau nicht genügend Rechnung getragen. So erscheint durchaus nachvollziehbar, dass sie nicht möchte, dass ihre Eltern von ihren Vorbringen erfahren, was wiederum erklärt, weshalb sie diese nicht um Hilfe bei der Beschaffung von Beweismitteln betreffend die Existenz ihrer Brüder bitten kann. Ferner vermag auch die Einschätzung nicht zu überzeugen, wonach die Beschwerdeführerin betreffend ihren Zivilstand widersprüchliche Angaben gemacht habe. Beim Durchlesen der Akten erscheint es klar, dass die Beschwerdeführerin zwar teilweise von ihrem Verlobten, teilweise von ihrem Ehemann spricht, aber die gleiche Person meint. Auch erscheint klar, weshalb sie ihn nicht einheitlich bezeichnet: so sei sie zwar offiziell mit ihrem Ehemann verheiratet, habe aber aufgrund eines Übereinkommens zwischen den Familien nie mit ihm zusammengewohnt – kulturell bedingt wird die Ehe somit nicht als vollzogen angesehen. Sie erklärte dies denn auch indem sie anlässlich der ergänzenden Anhörung sagte, sie sei aus Sicht des Rechts verheiratet, aus Sicht der Tradition nicht. Die vom SEM aufgeführten Widersprüche hingegen wirken gesucht. Auch wenn die von der Beschwerdeführerin eingereichten Dokumente nicht als fälschungssicher bezeichnet werden können, müssen diese doch als Hinweise auf den von ihr geltend gemachten Sachverhalt gewertet werden. Da – wie von der Vorinstanz argumentiert – in Afghanistan praktisch jegliche Art von Dokumenten käuflich erworben werden kann, wäre ihr andernfalls eine Glaubhaftmachung gar nicht möglich. Aus den Akten geht hervor, dass sich die Beschwerdeführerin sehr bemüht hat, ihre Vorbringen zu belegen. Ferner fallen ihre Vorbringen in sich logisch, durchwegs detailliert, kohärent und mit Realkennzeichen versehen aus und werden durch die eingereichten Dokumente bestätigt. Dass sie über Sachverhalte, die sie teilweise nicht selber betreffen (sondern ihre Brüder und deren Beziehung zu den Eltern) oder bei denen sie als Frau kein Mitspracherecht hatte, nicht genau berichten kann, liegt auf der Hand und ist nicht zu beanstanden. Schliesslich ist der Vorinstanz

D-4606/2019 Seite 16 darin zuzustimmen, dass es sich aufgrund der Schilderungen der Beschwerdeführerin bei ihrer Familie nicht um eine im ausserordentlichen Masse der klassischen Tradition folgende Familie handelt. Allerdings vermag dies ihren Vorbringen die Plausibilität nicht abzuspochen. Es ist gerichtsnotorisch, dass im afghanischen Kontext auch bei modernen und offenen Familien Zwangsehen üblich und normal sind und sich betroffene Frauen unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Familie oder dem Bildungsstand nicht gegen eine solche wehren können. Schliesslich passen auch die Aussagen des behandelnden Psychiaters im Bericht vom

E. 6.1

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat aufgrund der geltend gemachten Vorbringen ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hätte.

E. 6.2

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Aufgrund der Subsidiarität

des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 7, 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen

D-4606/2019 Seite 17 (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4, WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 11.17 und 11.18). Eine Verfolgung ist ausserdem flüchtlingsrechtlich nur relevant, wenn sie aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG beziehungsweise Art. 1A Ziff. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) genannten Motive erfolgt. Diese Motive sind so zu verstehen, dass die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind, erfolgt ist beziehungsweise droht (vgl. BVGE 2014/28 E. 8.4.1, 2014/27 E. 6.3, 2013/11 E. 5.1). Nachteilen, die Frauen zugefügt werden oder zugefügt zu werden drohen, liegt ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv zugrunde, wenn diese Nachteile in diskriminierender Weise an das Merkmal des (weiblichen) Geschlechts anknüpfen (vgl. zum Verfolgungsmotiv bei frauenspezifischer Verfolgung: EMARK 2006 Nr. 32 E. 8.7.1). Dies ist etwa der Fall, wenn in Ländern mit weit verbreiteten traditionell-konservativen Wertvorstellungen von Zwangsheirat oder Ehrenmord bedrohte Frauen und Mädchen nicht denselben staatlichen Schutz erhalten, mit dem im Allgemeinen männliche Opfer von privater Gewalt rechnen können (vgl. Urteil des BVGer D-4289/2006 vom 11. September 2008 E. 6.4).

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin legte glaubhaft dar, dass sie in Afghanistan gegen ihren Willen mit einem Mann verheiratet worden war, wobei die Ehe noch nicht vollzogen wurde, das heisst, sie bis zur Ausreise immer bei ihrer Familie lebte und nicht bei ihrem Ehemann. Sie ist sodann auch mit ihrer Familie zusammen ausgereist, gemäss eigener Aussagen aufgrund der Entscheidung ihres Vaters. Der Vater stimmte somit ihrer Ausreise aus Afghanistan und damit der faktischen Trennung von ihrem Ehemann zu. Gemäss Beschwerdeführerin halte er aber dennoch an der vereinbarten Ehe fest, da eine Auflösung zu einer Rufschädigung der Familie führen würde. Jedoch machte die Beschwerdeführerin geltend, das Land ohne das Einverständnis ihres Ehemannes verlassen zu haben, was in Afghanistan strafbar sei. Ausserdem machte die Beschwerdeführerin anlässlich der beiden Anhörungen spontan geltend, die Familie ihres Ehemannes habe ihre beiden sich nach wie vor in Afghanistan aufhaltenden Schwestern seit ihrer Ausreise mehrmals bedroht (vgl. act. A16 F33 und F98 sowie A26 F30 und F158f.). In der Beschwerde wurde zudem dargelegt, der von der Familie ihres Ehemannes ausgeübte Druck auf die Schwestern sei so gross gewesen, dass sie ihren Wohnort hätten wechseln müssen. In ihrer Stellungnahme vom 2. Februar 2022 erwähnt sie sogar, dass eine Schwester von einem Bruder ihres Ehemannes mit einer Waffe bedroht worden sei.

E. 6.4

Gemäss den Richtlinien des UN High Commissioner for Refugees (UN- HCR) zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018 würden Frauen, die (vermeintlich) so- ziale Normen und Sitten verletzen, gesellschaftlich stigmatisiert und allge- mein diskriminiert. Zudem sei ihre Sicherheit gefährdet. Frauen ohne Un- terstützung und Schutz durch Männer, wie etwa Witwen und geschiedene Frauen seien besonders gefährdet. Frauen würden in Afghanistan häufig für sogenannte «moralische Verbrechen», wie etwa zina (Ehebruch) oder die Absicht zina zu begehen, verhaftet und strafrechtlich verfolgt (UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, 30.08.2018, Abschnitt III. A. 8, Seite 76 ff., [https:// www.refworld.org/docid/5b8900109.html](https://www.refworld.org/docid/5b8900109.html), abgerufen am 6.5.2022). Gemäss einem Update dieser Richtlinie sei die Situation in Af- ghanistan seit der Machtübernahme der Taliban höchst unvorhersehbar und es würden Bedenken betreffend gezielte Gewaltanwendungen und Menschenrechtsverletzungen bestehen. Gesetze würden nicht berücksich- tigt und es sei unklar, ob diese sowie auch die Verfassung überhaupt in Kraft seien. Das Justizsystem funktioniere nicht und es bestehe der Ver- dacht, dass die Taliban vorhätten, körperliche Strafen wie auch die Todes- strafe anzuwenden. Ebenfalls unklar sei, ob die Taliban die Frauenrechte gemäss Sharia respektieren (Guidance Note on the International Protec- tion Needs of People Fleeing Afghanistan, February 2022, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2067833/61d851cd4.pdf>, abgerufen am 6.5.2022).

E. 6.5

Die Beschwerdeführerin wurde zwangsverheiratet und hat zunächst er- folglos versucht, sich gegen diese Ehe zu wehren. Durch ihre Ausreise ohne die Einwilligung ihres Ehemannes hat sie gegen die in Afghanistan herrschenden sozialen Normen verstossen, was bereits genügt, ihr gesell- schaftliche Ächtung einzubringen. Ihr Ehemann und dessen Familie ver- stehen ihr Davonlaufen offensichtlich als Ehrverletzung und wollen sie da- für bestrafen, was sie ihren Schwestern gegenüber geäussert haben. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan würde ihr somit eine Verfolgung durch die Familie ihres Ehemannes drohen. Wollte sie sich nun deswegen an die afghanischen Behörden wenden, drohte ihr die Gefahr, der zina verdächtigt und inhaftiert zu werden. Aufgrund der Machtübernahme der Taliban und der seither unklaren Situation wäre auch eine extralegale Tötung nicht aus- geschlossen. Bei den Verfolgern handelt es sich zwar um nichtstaatliche Akteure, aber als Frau ist es der Beschwerdeführerin nicht möglich, vom afghanischen Staat beziehungsweise den Taliban Schutz zu erhalten; be- reits vor der Machtübernahme durch die Taliban waren die afghanischen

D-4606/2019 Seite 19 Behörden gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts beim Vorliegen von frauenspezifischer Verfolgung weder schutzfähig noch -willig. Im Re- ferenzurteil D-3501/2019 vom 21. August 2019 hat das Bundesverwal- tungsgericht festgehalten, dass Afghanistan weiterhin ein für Frauen und Mädchen sehr gefährliches Land sei. Tief verwurzelte Diskriminierung von Frauen sei dort endemisch. Gewalt gegen Frauen und Mädchen bleibe weit verbreitet (vgl. a.a.O, E. 5.4.5). Die Beschwerdeführerin hatte schon vor ihrer Ausreise Probleme mit ihrer Schwiegerfamilie, weshalb (selbst unab- hängig von den Äusserungen gegenüber ihren Schwestern) davon auszu- gehen ist, dass ihr wegen ihrer Ausreise ein unmoralisches Verhalten wie aussereheliche Beziehungen, Widersetzen gegen Zwangsheirat oder Scheidung unterstellt würde. Damit hat sie gegen

kulturelle Wertvorstellungen und soziale Normen verstossen (vgl. zum Ganzen EMARK 2006 Nr. 32).

E. 6.6

Eine innerstaatliche Schutzalternative kann vorliegend ebenfalls ausgeschlossen werden. Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Beschwerdeführerin an einem anderen Ort in Afghanistan Schutz vor der drohenden Verfolgung durch ihren Ehemann und dessen Familie erhalten könnte.

E. 6.7

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Den Akten sind keinerlei Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG zu entnehmen. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. Die Beschwerdeführerin ist gestützt auf Art. 3 AsylG als Flüchtling anzuerkennen und das SEM anzuweisen, ihr in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin ersuchte in ihrer Rechtsmitteleingabe um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege beziehungsweise Beordnung als amtliche Rechtsbeiständin im vorinstanzlichen Verfahren.

E. 7.2

Für das erstinstanzliche Asylverfahren als nichtstreitiges Verwaltungsverfahren fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung betreffend unentgeltliche Rechtsbeiständung. Gemäss der Praxis der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission, welche vom Bundesverwaltungsgericht fortgesetzt wird, lässt sich ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung aber aus verfassungsrechtlicher Sicht begründen (vgl. EMARK 2001 Nr. 11 E. 4, insb. E. 4b/bb; BVGE 2017 VI/8 E. 3;

D-4606/2019 Seite 20 Urteil des BVGer E-1943/2019 vom 24. Mai 2019 E. 3 m.w.H.). Entgegen seiner ursprünglichen Einordnung im Abschnitt über das Beschwerdeverfahren ist ferner anerkannt, dass Art. 65 VwVG heute auch für alle nichtstreitigen Verwaltungsverfahren gilt (vgl. KAYSER/ALTMANN, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2019, Rz. 4 zu Art. 65 VwVG). Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung besteht demnach auch im erstinstanzlichen Asylverfahren. Für die Gutheissung eines entsprechenden Antrags müssen die Voraussetzungen des Art. 65 Abs. 2 VwVG erfüllt sein. Die Notwendigkeit der Vertretung ist jedoch nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen zu bejahen (vgl. die Darstellung der Praxis in BVGE 2017 VI/8 E. 3.3).

E. 7.3

Die Notwendigkeit der amtlichen Verbeiständung ist nicht bereits aufgrund des Umstands zu verneinen, dass das vorinstanzliche Verfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht ist (vgl. BVGE 2017 VI/8 E. 3.3.2 mit Verweis auf EMARK 2000 Nr. 6 E. 10, ebenso BGE 125 V 32 E. 4b). Die bedürftige Partei hat Anspruch auf amtliche Rechtsbeiständung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug einer Rechtsvertretung erforderlich machen. Droht das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die

Rechtsposition der betroffenen Person einzugreifen, ist die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertre- ters grundsätzlich geboten, sonst nur dann, wenn zur relativen Schwere des Falles besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzu- kommen, denen der Gesuchsteller auf sich alleine gestellt nicht gewach- sen wäre (vgl. BGE 130 I 180 E. 2.2 mit Verweis auf BGE 128 I 225 E. 2.5.2 und 125 V 32 E. 4b, siehe auch die Beispiele bei KAYSER/ALTMANN, a.a.O., Rz 60). Ob die amtliche Verbeiständung notwendig ist, beurteilt sich nach den konkreten objektiven und subjektiven Umständen. Es ist im Einzelfall zu fragen, ob eine nicht bedürftige Partei unter sonst gleichen Umständen vernünftigerweise eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beiziehen würde, weil sie selber zu wenig rechtskundig ist und das Interesse am Pro- zessausgang den Aufwand rechtfertigt (vgl. Urteil des BGE 9C_606/2013 vom 6. März 2014 E. 2.2.1). In diesem Zusammenhang berücksichtigt das Bundesgericht insbesondere das Alter, die soziale Situation, die Sprach- kenntnisse oder die gesundheitliche und geistig-psychische Verfassung der betroffenen Person sowie die Schwere und Komplexität des Falles (vgl. BGE 123 I 145 E. 2b/cc; vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/8 E. 3.3.2).

E. 7.4

Das SEM begründete die Abweisung des Antrags auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung damit, es würden vorliegend keine Sach- oder

D-4606/2019 Seite 21 Rechtsfragen, die eine anwaltliche Vertretung notwendig erscheinen lasse, vorliegen. Nach dem Urteil vom 1. Februar 2019, mit welchem die Verfü- gung vom 12. Dezember 2018 aufgehoben und das Verfahren an die Vor- instanz zurückgewiesen wurde, wurde der Beschwerdeführerin ein aus- führliches rechtliches Gehör zum Abklärungsergebnis des SEM, unter an- derem betreffend die Brüder, deren Namensgebung sowie die Familienver- hältnisse zugestellt. In der Beschwerde wurde argumentiert, die Notwen- digkeit sei gegeben, da die Beschwerdeführerin nicht in der Lage gewesen wäre, die sechs Abklärungsfragen, die sehr komplex gestellt worden seien, zu verstehen geschweige denn selbständig zu beantworten und schriftlich einzugeben. Es liege auf der Hand, dass sich eine asylsuchende Person nicht schriftliche zu komplexeren Themen auf Deutsch äussern könne. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die Vorinstanz eine Anhörung ange- setzt und so den rechtserheblichen Sachverhalt erstellt hätte. Die Komple- xität des Verfahrens sei im Vergleich zu einem durchschnittlichen Asylver- fahren ausserdem klar überdurchschnittlich.

E. 7.5

Die Gutheissung der Beschwerde mit Urteil vom 1. Februar 2019 sowie der Ausgang des vorliegenden Verfahrens zeigen klar auf, dass die durch die Beschwerdeführerin gestellten Rechtsbegehren zum Zeitpunkt der Ge- suchstellung nicht aussichtslos waren. Auch die Voraussetzung der finan- ziellen Bedürftigkeit war gegeben. Vorliegend ist der Rechtsvertreterin zu- zustimmen, dass es sich beim Verfahren nach dem ersten Urteil des Bun- desverwaltungsgerichts um ein überdurchschnittlich komplexes Verfahren handelt und die im rechtlichen Gehör schriftlich gestellten Fragen durch eine rechts- und sprachunkundige Person nicht selbständig beantwortet werden konnten. Insbesondere ist hier auch die psychische Verfassung der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen. Die Vorinstanz hätte die Möglic- keit gehabt, die Beschwerdeführerin zu einer weiteren Anhörung vorzula- den. Sie wählte aber den schriftlichen Weg – und richtete sich denn auch an die Rechtsvertreterin. Im Hinblick auf das ausführliche schriftliche recht- liche

Gehör und die vorangehenden der Vorinstanz unterlaufenen Verfahrensfehler ist in einer Gesamtwürdigung aller Umstände und auch unter Berücksichtigung der restriktiven Praxis des Gerichts die Notwendigkeit der amtlichen Verbeiständung zu bejahen. Damit ist festzuhalten, dass das SEM zu Unrecht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen hat.

E. 7.6

Nach dem Gesagten ist die Vorinstanz anzuweisen, der Beschwerdeführerin für das auf das Urteil vom 1. Februar 2019 folgende vorinstanzliche

D-4606/2019 Seite 22 Verfahren die unentgeltliche Rechtsverbeiständung in der Person der rubrizierten Rechtsvertreterin im erstinstanzlichen Verfahren zu gewähren.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit wird die mit Zwischenverfügung vom 27. September 2019 gewährte unentgeltliche Prozessführung nachträglich gegenstandslos.

E. 8.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der in der mit der Beschwerde eingereichten Kostennote der Rechtsvertreterin ausgewiesene Aufwand von 7 Stunden bei einem Stundenansatz von 180.–, zuzüglich Mehrwertsteuern, total 1'357.02.– erscheint angemessen. Unter Berücksichtigung der Eingaben der Beschwerdeführerin vom 12. November 2019, vom 2. Februar 2022, vom 17. März 2022 und vom 7. April 2022 ist ihr zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'700.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen. Das SEM ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin diesen Betrag zu entrichten.

E. 8.3

Der Anspruch auf amtliches Honorar der als amtliche Rechtsbeiständin im Sinne von Art. 110a Abs. 1 AsylG eingesetzten Rechtsvertreterin wird damit gegenstandslos.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4606/2019 Seite 23

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.